

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0758/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitschrift titelt am 03.08.2024: „Helene Fischer: Jetzt rächen sich die alten Sünden!“. Im dazugehörigen Beitrag geht es um den bevorstehenden 40. Geburtstag der Schlager-Königin. In dem Alter verändere sich viel. Alte Sünden belasteten jetzt Körper und Seele, heißt es im Teaser. Die Überschrift des Beitrags lautet: „Wovor musst Du Dich fürchten, Helene?“. Fotos zeigen verschiedene Stationen aus dem Leben der Schlagersängerin, darunter auch die angeblichen „Sünden“: „Ihre Haut musste einiges an Bühnen-Make-up wegstecken“ oder neben einem Foto von Nutella und Bier: „Auch eine Helene Fischer sündigt mal bei ihrer Ernährung“ oder ein Foto einer Show: „Ihrem Körper verlangte die Sängerin zuletzt viel ab“.

Im Text heißt es: „Jetzt, mit 40, rächen sich die alten Sünden! Wovor musst Du Dich fürchten, Helene?“ Was sie zuletzt am Trapez veranstaltet habe, sei „purer Hochleistungssport“, heißt es. Sich fit zu halten, sei natürlich auch mit Schmerzen verbunden, wird sie zitiert. Weiter geht es darum, dass Helene Fischer auf ihre Ernährung achtet. Jedoch gönne sich der Super-Star auch ein paar Wohlfühl-Pfunde. Doch so ein Gewichts-Yo-Yo sei gefährlich für Herz-Kreislauf-System, warnten Ärzte. Weiter wird Bilanz gezogen in Bezug auf ihre Schwangerschaft und Freundschaften.

II. Der Beschwerdeführer vermutet eine Irreführung der Leserschaft. Hinter dem „erschütternden Aufmacher“ – „Helene Fischer – jetzt rächen sich die alten Sünden“ –

stunden nur sensationslüsterne und offensichtlich erfundene Mutmaßungen, welche wohl der blühenden Fantasie der oder des Schreibenden entsprängen. Der Bericht gebe auch keine Antwort auf die bedeutungsschwangere Frage, wovor sich Helene fürchten müsse. Guter Journalismus beruhe auf Tatsachen und Recherchen. Was in dieser „Titelgeschichte“ geschrieben stehe, erinnere eher an Baron Münchhausen.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags kritisiert gegenüber dem Presserat, der Beschwerdeführer beanstandete in der angegriffenen Veröffentlichung vermeintlich tatsachenfremde Mitteilungen und handwerkliche Fehler, ohne seine Beanstandungen substantiiert zu begründen. Trotz der fehlenden Greifbarkeit der Beschwerde wolle man versuchen, auf die Vorwürfe einzugehen.

Die Zeitschrift zähle zur Gattung der unterhaltenden Frauenzeitschriften. Die angesprochene Zielgruppe bestehe damit eindeutig aus Frauen. Der offensichtlich männliche Beschwerdeführer zähle nicht dazu.

1. Zum wesentlichen Inhalt der unterhaltenden Frauenzeitschriften gehöre es, in einer zur Meinungsbildung der Leserinnen geeigneten Weise über in der Öffentlichkeit stehende Personen zu berichten. Die Themen seien auf frauenspezifische Interessen ausgerichtet und befassten sich oft mit privaten und beruflichen Aspekten der Protagonisten. Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liege dabei der Schwerpunkt neben der Informationsvermittlung auf Unterhaltung, die als wesentlicher Bestandteil der Medienbetätigung Anteil am Schutz der Pressefreiheit teilhabe. Nach der Rechtsprechung könne unterhaltende Presse Realitätsbilder vermitteln und Gesprächsgegenstände zur Verfügung stellen, an die sich Diskussionsprozesse anschließen könnten, die sich auf Lebenseinstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster bezögen, und insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen erfüllten. Der Schutzbereich der Pressefreiheit umfasse auch unterhaltende Beiträge über das Privat- oder Alltagsleben von Prominenten und ihres sozialen Umfelds, insbesondere der ihnen nahestehenden Personen. Es würde die Pressefreiheit in einer mit Art. 5 I GG unvereinbaren Weise einengen, bliebe die Lebensführung dieses Personenkreises einer Berichterstattung außerhalb der von ihnen ausgeübten Funktionen grundsätzlich entzogen (vgl. BVerfG NJW 2008, 1793).

Vorliegend berichte die Zeitschrift über Helene Fischer, die bekanntlich Deutschlands erfolgreichste Schlagersängerin der Gegenwart sei. Aktueller Anlass für die Berichterstattung sei der unmittelbar bevorstehende 40. Geburtstag von Helene Fischer, über den die Leserinnen des angegriffenen Artikels informiert würden. Ein runder Geburtstag sei oft Anlass zur Rückschau auf das bisherige Leben. Viele Menschen zögen an solchen Tagen eine Zwischenbilanz und fragten sich dabei, ob alle Entscheidungen in der Vergangenheit richtig und gut gewesen seien oder was passiert wäre, wenn man sich an einem früheren Wendepunkt des Lebens anders entschieden hätte. Bei Frauen der Zielgruppe dieser Zeitschrift fokussierten sich diese Fragen u. a. auf die familiäre Situation, den beruflichen Status, die Gesundheit oder das eigene altersbezogene Aussehen. Und gerade bei Frauen sei der 40. Geburtstag häufig ein besonderer Meilenstein. Genau mit dieser Situation von Helene Fischer befasste sich der angegriffene Artikel.

Rechtlich bewege sich der Beitrag vollständig im Rahmen der höchstrichterlich gesteckten Grenzen der Zulässigkeit unterhaltender Beiträge und auch presseethisch sei die Veröffentlichung nicht zu beanstanden.

2. Der Beschwerdeführer kritisiere die Titelschlagzeile „Helene Fischer – Jetzt rächen sich die alten Sünden“ als „erschütternden Aufmacher“, ohne jedoch zu begründen, weshalb eine emotionalisierende Titelgestaltung presseethisch beanstandungswürdig sei. Tatsächlich sei die Ankündigung auf dem Titel nicht zu beanstanden, da sie den in der Berichterstattung im Innenteil thematisierten runden Geburtstag von Helene Fischer aufgreife, der den Anlass

biere, auf das bisherige Leben zurückzuschauen, welches prägend für die aktuelle Lebenssituation sei. Dies verdichte die Redaktion dann inhaltlich in der hier grundlos beanstandeten Titelschlagzeile. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege darin nicht.

3. Hinsichtlich des Artikels im Innenteil kritisiere der Beschwerdeführer, dass dieser nur „sensationslüsterne und ganz offensichtlich erfundene Mutmaßungen“ enthalte, ohne seine Behauptung mit konkreten Textstellen zu belegen. Tatsächlich enthalte der Artikel jedoch eine Rückschau auf das Leben von Helene Fischer, in dem zum Beispiel darauf hingewiesen werde, dass sie

- als Kind mit ihrer Familie aus Sibirien nach Deutschland gekommen sei,
- ihre Künstlerkarriere als Musicaldarstellerin begonnen habe und
- zehn Jahre mit dem Sänger und Moderator Florian Silbereisen liiert gewesen sei, bis die Beziehung im Jahr 2018 geendet habe.

Und auch die in dem Artikel angesprochenen Themen wie Gesundheit, Aussehen von Haut und Körper, Beziehungsleben und Familienplanung würden mit öffentlich bekannten Fakten aus dem Privat- und Berufsleben von Helene Fischer angereichert und durch frühere Zitate von Helene Fischer zu diesen Themen in direkter oder indirekter Rede ergänzt. Es möge sein, dass den zielgruppenfremden Beschwerdeführer die redaktionelle Annäherungsweise an den runden Geburtstag von Helene Fischer nicht anspreche. Dies führe aber nicht dazu, dass die allein meinungsbasierte Kritik des Beschwerdeführers einen Verstoß gegen den Pressekodex begründe. Ein solcher liege in Bezug auf den beanstandeten Artikel im Innenteil tatsächlich nicht vor.

4. Sofern der Beschwerdeführer kritisiere, dass die im Innenteil aufgeworfene Frage „Wovor musst du dich fürchten, Helene?“ im Artikeltext keine „plausible Antwort“ erhalte, verkenne der Beschwerdeführer, dass die Redaktion hier das Stilmittel der offenen Fragestellung verwende, um auf den eigentlichen Inhalt des Beitrags neugierig zu machen. Zu Fehlvorstellungen der Leserinnen könne es dabei nicht kommen, weil die vom Beschwerdeführer kritisierte Frage, welche die Artikelüberschrift darstelle, folgender inhaltsbeschreibender Vorspann vorangestellt sei:

„Am Montag wird unsere Schlager-Königin 40. Ein bemerkenswerter Geburtstag! In dem Alter verändert sich ungeheuer viel. Alte Sünden belasteten jetzt Körper und Seele...“

Die Leserinnen erkannten sich darin wieder und fänden in der Person von Helene Fischer eine Kontrastfigur, an der sie ihre eigene Lebenssituation in Bezug auf den eigenen noch bevorstehenden oder bereits erlebten 40. Geburtstag und die damit verbundene Retrospektive auf das Gewesene messen könnten. Für die Leserinnen werde der in vielerlei Hinsicht unnahbare Superstar an dieser Stelle als normaler Mensch präsentiert, der trotz aller Privilegien mit Fragen und Problemen des Alterns konfrontiert werde und sich diesen stellen müsse. Der männliche Beschwerdeführer finde sich darin nicht wieder und übe stumpfe Kritik, was sein gutes Recht sei, aber dennoch nicht die Annahme eines presseethischen Verstoßes rechtfertige.

5. Völlig unbegründet erhebe der Beschwerdeführer den Vorwurf der Verbreitung von Lügen in dem angegriffenen Beitrag, indem er den Baron Münchhausen als Vergleich heranziehe, um seine Kritik zu metaphorisieren. Welche Unwahrheiten der Artikel enthalten solle, benenne der Beschwerdeführer nicht. Der Vorwurf sei deshalb nicht erwidernsfähig. Offenkundig liege hier kein begründeter Vorwurf eines Verstoßes gegen den Pressekodex vor.

Aus vorgenannten Gründen sei die vorliegende Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Um entsprechende Entscheidung werde höflichst gebeten.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Ausschusses sind sich einig, dass die Titelschlagzeile „Helene Fischer: Jetzt rächen sich die alten Sünden!“ bei der Leserschaft Erwartungen weckt, die vom Inhalt des Artikels nicht erfüllt werden. Denn im Text ist von keiner „Sünde“ die Rede, die sich nun „rächt“. Dass ihre Haut „einiges an Bühnen-Make-up wegstecken“ musste, sie ab und zu Nutella isst oder auch mal ein Bier trinkt, möge man als „Sünden“ bewerten, jedoch bleibt die Frage offen, wie sich diese Sünden nun „rächen“.

Auch die Beschreibung der Folgen von Helene Fischers Shows, etwa am Trapez, bleibt vage – so wird sie lediglich zitiert, die körperlich anspruchsvollen Übungen seien mit Schmerzen verbunden. Ebenso vage bleibt die Warnung von Ärzten vor Gewichts-Yo-Yos oder Herz-Kreislauf-Problemen. Auch hier hat sich noch keine Sünde gerächt.

Die Erwartungshaltung, die die Formulierung auf der Titelseite weckt, erfüllt der Artikel nicht. Die Ankündigung, dass sich „alte Sünden“ nun „rächen“, hätte im Text von Tatsachen unterfüttert werden müssen. Der Beschwerdeausschuss erkennt in dieser Diskrepanz einen Verstoß gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Presssekodex.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Presssekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presssekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)